



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

vom 30. Jan. 2024

Referenz-Nr.: Geko-Nr.: ABRH-CZDDVQ, d.3-ID: BD01270087, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/5

Reppisch. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Gemeinden der 2. Priorität (Los 5). Stallikon

- Gemeinde Stallikon
Gewässer Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 3000
Massgebende – Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN vom 29. November 2023
Unterlagen – Technischer Bericht, Teil III, Gemeinde Stallikon, inkl. Anhänge A01 – A14 vom 29. November 2023 (Detailplan Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)

Sachverhalt

§ 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass das AWEL den Gemeinden sowie den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit Planunterlagen und technischer Berichterstattung, die die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt, zur Stellungnahme vorlegt. Das AWEL legte der betroffenen Gemeinde Stallikon und den kantonalen Fachstellen den Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an der Reppisch im Los 5 (Siedlungsgebiet der Gemeinden der 2. Priorität) im April 2022 zur Stellungnahme vor, prüfte die eingegangenen Stellungnahmen und überarbeitete den Entwurf im Sinne von § 15 f HWSchV.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 10. Oktober 2022 bis zum 08. Dezember 2022 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat das AWEL gestützt auf § 15 g Abs. 5 HWSchV die von der Festlegung betroffene Grundeigentümerschaft schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet hat. Während dieser Frist sind keine Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an der Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 3000, im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 2. Priorität (Los 5) festgelegt.

Im Falle der Gemeinde Stallikon handelt es sich um die Festlegung an einem rund 600 m langen Abschnitt der Reppisch im Ortskern von Stallikon. Betroffen sind die Landwirtschaftszone und wenig Siedlungsgebiet.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

In Stallikon wurde der Verlauf der Gewässerachse anhand der amtlichen Vermessung, des digitalen Terrainmodells (DTM) und von Orthofotos überprüft. Es wurden geringfügige Abweichungen angepasst. Für die vorliegende Festlegung des Gewässerraums wird dabei die Neuberechnete Gewässerachse verwendet.

Minimaler Gewässerraum

Der Perimeter an der Reppisch im Gemeindegebiet von Stallikon besteht aus einem einzelnen Abschnitt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite abgeleitet und beträgt 3.0 m. Da sich die Reppisch im Projektperimeter nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, wird der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV ermittelt und beträgt 14.5 m.

Erhöhung des Gewässerraums

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss der Risikokarte Hochwasser des Kantons Zürich liegt der betroffene Abschnitt in einem Gebiet mit geringem bis grossem Risiko. Gemäss der Naturgefahrenkarte liegt für alle Abschnitte eine geringe bis mittlere Hochwassergefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Aufgrund von Schwachstellen wurde ein Hochwasserschutznachweis erbracht. Für den Hochwasserschutznachweis wurde der Hochwasserabflusswerte aus der Gefahrenkartierung Naturgefahren verwendet. Aus den Hochwasserschutznachweisen geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums auf 21.4 m erforderlich ist.

Die Reppisch weist im Perimeter gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung kein Revitalisierungspotenzial auf. Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden. Der ökomorphologische Zustand der Reppisch ist

im Perimeter natürlich/naturnah, weshalb der Gewässerraum auf die Biodiversitätsbreite von 23 m erhöht wird.

Im Festlegungsperimeter sind keine Gewässernutzungen im Sinne von Wasserkraftanlagen (aktive Wasserrechte) oder sonstige Anlagen zur Sanierung Wasserkraft (wie z.B. Fischtreppe) vorhanden. An der Reppisch befinden sich Erholungsanlagen. Diese haben jedoch keinen Bezug zum Gewässer. Es ergibt sich keine Notwendigkeit für eine Erhöhung des Gewässerraums für die Gewässernutzung.

Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Vorliegend wird der Gewässerraum nicht asymmetrisch angeordnet.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Es liegt kein dicht überbautes Gebiet vor. Daher erfolgt keine Reduktion unter den minimalen Gewässerraum.

Der Gewässerraum wurde im überwiegenden Teil des Perimeters beidseitig auf die Gewässerparzellen harmonisiert: Rechtsseitig auf die Gewässerparzellen Kat.-Nrn. 2202, 1500 und 2201, linksseitig auf die Gewässerparzelle Kat.-Nr. 1500. Die Harmonisierung führt wegen der stark mäandrierenden Ausprägung des Gewässers zu einer einseitigen Unterschreitung der minimalen Gewässerraumbreite beim Weg auf der Parzelle Kat.-Nr. 1727 und auf der Parzelle Kat.-Nr. 1550. Um zu gewährleisten, dass die minimale Gewässerraumbreite durchgehend beidseitig eingehalten wird, wird auf Parzelle Kat.-Nr. 1727 der Gewässerraum mit der Aussenseite des Wegs harmonisiert. Auf Parzelle Kat.-Nr. 1550 wurde der Gewässerraum rechtsseitig an einer Stelle verbreitert. Die Anpassungen erfolgten im Sinne einer besseren Lösung für das Gewässer.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlينien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Aufgrund der vorgesehenen Harmonisierung wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist im technischen Bericht (Kapitel 7 und in den Anhängen A10 - A12) aufgeführt.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums an der Reppisch im Siedlungsgebiet von Stallikon wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält.

Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich (Los 5) an der Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 3000, im Siedlungsgebiet der Gemeinde Stallikon festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN vom 29. November 2023
 - Technischer Bericht, Teil III Gemeinde Stallikon inkl. Anhänge A01- A14 vom 29. November 2023 (Detailplan Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
- II. Die Gemeinde Stallikon wird eingeladen, diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV). Die öffentliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt erfolgt durch das AWEL.
 - III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeindeverwaltung Stallikon, Roberto Brunelli, Dorfstrasse 22, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon ZH, mit folgenden Beilagen:
 - Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN vom 29. November 2023
 - Technischer Bericht, Teil III Stallikon inkl. Anhänge A01- A14 vom 29. November 2023 (Detailplan Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
- b) Holinger AG, Daniela Nussle, (elektronisch an Daniela.Nussle@holinger.ch);
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);

- f) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- g) das Amt für Landschaft und Natur, Fischereiverwaltung, Melanie Nägeli (elektronisch);
- h) das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Christoph Bickel (elektronisch);
- i) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Bodenschutz, Martin Schwarz (elektronisch);
- j) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Edwin Bühler (elektronisch);
- k) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Aude Ratia (elektronisch);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Martin Schönberg (elektronisch);
- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, Lea Fuchs (elektronisch);
- n) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Mark Egloff (elektronisch);
- o) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
- p) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Petra Stiehl (elektronisch);

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

30. Jan. 2024